

Ministerium  
für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 4

Kiel, 22. Januar 2018

## Satzungen

22.12.2017	Haushaltssatzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2018 . . . . .	62
------------	--	----

## Verwaltungsvorschriften

19.12.2017	Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen . . . . . Gl.Nr. 2320.8	62
4.1.2018	Allgemeinverfügung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters/Stellvertreterin nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 19. Dezember 2017 . . . . . Berichtigt Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2017, Gl.Nr. 761.2	64
5.1.2018	Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Aufgabenübertragung des Kreises Herzogtum Lauenburg) . . . . . Gl.Nr. 140.35	65
8.1.2018	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie). . . . . Gl.Nr. 6614.6	67

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

4.1.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	71
10.1.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	71

## Satzungen

### Haushaltssatzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 12. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

#### 1. Erfolgsplan

in den Erträgen auf	6.726.500,00 €
in den Aufwendungen auf	6.718.300,00 €
Überschuss	8.200,00 €

#### 2. Vermögensrechnung

in den Einnahmen auf	25.200,00 €
in den Ausgaben auf	10.000,00 €

Zuführungen an die  
Verfüugungsmittel 15.200,00 €

#### § 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.00,00 €

#### § 3

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Umlage gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung	10,50 €
--	---------

#### § 4

Der Hebetermin für die Verbandsbeiträge wird festgesetzt auf den 28. Februar 2018.

Westerrönfeld, 22. Dezember 2017

**Landesverband der  
Wasser- und Bodenverbände  
Schleswig-Holstein  
Der Vorstand**

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 62

## Verwaltungsvorschriften

### Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen

Gl.Nr. 2320.8

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19. Dezember 2017 – V 533 -

#### 1 Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen

Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) ist ein genehmigungsbedürftiger Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG). Durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Im Folgenden werden Grundsätze zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei der Zulassung von Windkraftanlagen erläutert.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 1 a, 200 a BauGB) an den nachfolgenden Grundsätzen zu orientieren. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren (Ausnahme planfeststellungsersetzende Bauleitpläne) allein im Wege der Abwägung zu

entscheiden. Die nachfolgenden Grundsätze gelten daher unmittelbar lediglich für Genehmigungen auf Grundlage des § 35 BauGB, Planfeststellungsverfahren und planfeststellungsersetzende Bauleitpläne.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) wird die Kompensation pauschal ermittelt. Davon unberührt bleibt die Kompensation für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs oder Ersatzes gesondert zu ermitteln sind.

Bei der Festlegung der Kompensation für Repoweringmaßnahmen sind die abzubauenen WKA gemäß den Vorgaben der Ziffer 1.1 und 1.2 analog zu berechnen und von der ermittelten Gesamtsumme für das neue Vorhaben abzuziehen.

#### 1.1 Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts

Für die Kompensationsermittlung ist bei allen Windkraftanlagen von den Anlagemaßen auszugehen.

Die für die Kompensationsmaßnahmen erforderliche Fläche „F“ entspricht der durch die Windkraftanlage aufgespannten Querschnittsfläche, also der „Nabenhöhe x Rotordurchmesser“ zuzüg-

lich der Hälfte der von den Rotoren bestrichenen Kreisfläche. Die so ermittelte Fläche stellt annähernd den durch die Windkraftanlage beeinträchtigten Bereich (z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidungswirkung) dar.

Die Kompensationsfläche ist anhand folgender Formel zu ermitteln:

$$F = 2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times r^2/2$$

(F = Kompensationsfläche in m<sup>2</sup>;

r = Rotorradius in m; H<sub>Nabe</sub> = Nabhöhe in m)

Zur Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensationsflächen wird empfohlen, die vorgesehenen Kompensationsflächen durch zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes ökologisch weiter aufzuwerten und dadurch den Anrechnungsfaktor dieser Flächen zu erhöhen. Als derartige Maßnahmen eignen sich insbesondere Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf den Artenschutz.

Die Nutzung von Ökokonten trägt ebenfalls zur Reduzierung zusätzlichen Flächenbedarfs bei.

### 1.2 Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt durch eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der vom Verursacher daraus erwachsenen Vorteile. Die Ersatzzahlung wird wie folgt ermittelt:

Kompensationsumfang (€) = Grundwert x Landschaftsbildwert x durchschnittlicher Grundstückspreis/m<sup>2</sup> (zuzüglich sonstige Grunderwerbskosten)

(Grundwert = Kompensationsfläche für eine Anlage (siehe Ziffer 1.1);

Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Ziffer 1.3)

Erfolgt die Festsetzung der Kompensation für eine Windkraftanlage im Rahmen eines Bebauungsplanes, wird die Kompensation für das Landschaftsbild gemäß §§ 1 a Abs. 3; 200 a BauGB als Fläche oder Maßnahme erbracht. Eine Ersatzzahlung scheidet aus. Der Kompensationsumfang sollte wie folgt ermittelt werden:

Kompensationsumfang (m<sup>2</sup>) = Grundwert x Landschaftsbildwert

(Grundwert = Kompensationsfläche für eine Anlage (siehe Ziffer 1.1);

Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Ziffer 1.3)

Zur Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensationsflächen wird empfohlen, die vorgesehenen Kompensationsflächen durch zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes ökologisch weiter aufzuwerten und dadurch den Anrechnungsfaktor dieser Flächen zu erhöhen. Als derartige Maßnah-

men eignen sich insbesondere Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf den Artenschutz.

### 1.3 Stellenwert des betroffenen Landschaftsbildes

Der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, umfasst etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe. Bei einer Windfarm sind die äußeren Anlagen für die Ermittlung des zu bewertenden Raumes zugrunde zu legen. In diesem Raum ist der Gesamteindruck des Landschaftsbildes zu erfassen und wie folgt zu bewerten:

Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten.

Mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, in denen die naturraumtypische Eigenart zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist.

Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört worden ist. Da Geländeüberhöhungen, Vegetation und sonstige optische Hindernisse den freien Blick auf die Anlagen verstellen können, ist der tatsächliche Sichtbarkeitsbereich einer Anlage fast immer kleiner als der theoretische (rechnerische) Sichtbarkeitsbereich. Die Verschattungsbereiche hinter Geländeüberhöhungen, Vegetation und Siedlungen lassen sich durch Geländeschnitte und Sichtlinienkonstruktionen oder über digitalisierte Geländemodelle ermitteln.

In dem zu betrachtenden Raum sind die aufgrund von Relief, Wäldern und Bebauung existierenden sichtverschattenden Bereiche, die den freien Blick auf die Anlage verstellen, bei der Festlegung des Landschaftsbildwertes entsprechend dem Grad der Sichtverschattung zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes geht in die Berechnung der Kompensation (siehe Ziffer 1.2) mit folgendem Faktor als sogenannter Landschaftsbildwert ein:

hohe Bedeutung: Faktor 3,1;

mittlere bis hohe Bedeutung: Faktor 2,7;

mittlere Bedeutung: Faktor 2,2;

geringe bis mittlere Bedeutung: Faktor 1,8;

geringe Bedeutung: Faktor 1,4.

### 1.4 Bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung von Windkraftanlagen ab 100 Meter Gesamthöhe

Windkraftanlagen ab 100 Meter Gesamthöhe sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen\*)

\*) Bundesanzeiger, BAnz AT 1. September 2015 B 4 vom 1. September 2015, Seite 1 bis 19.

(kurz: AVV) mit einer Nachtkennzeichnung („rotes Blinklicht“) auszurüsten.

Diese Kennzeichnung führt, zusätzlich zur Windkraftanlage selbst, in den Nachtstunden zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Auf Grundlage der am 1. September 2015 geänderten AVV ist es rechtlich möglich, bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen einzusetzen.

Im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes (§ 13 BNatSchG – Allgemeiner Grundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) ist die Anwendung einer bedarfsgesteuerten Hinderniskennzeichnung grundsätzlich zu prüfen. Stellt sie eine technisch umsetzbare und zumutbare Alternative (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) dar, sollte sie vorgesehen werden.

Findet eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung bei der Neugenehmigung von Windkraftanlagen Anwendung, wird dies bei der Ermittlung der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Kapitel 1.2) wie folgt berücksichtigt:

Kompensationsumfang (€) = (Grundwert – (X % vom Grundwert)) x Landschaftsbildwert x durchschnittlicher Grundstückspreis/m<sup>2</sup> (zuzüglich sonstiger Grunderwerbskosten)

(Grundwert = Kompensationsfläche Naturhaushalt für eine WKA gemäß Ziffer 4.1;

Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Ziffer 4.3)

Der prozentual anzusetzende Abschlag vom Grundwert ergibt sich wie folgt:

Windkraftanlagen pro Genehmigung	prozentualer Abschlag vom Grundwert je Windkraftanlage bezogen auf ein neues Radarsystem
ein bis fünf WKA	30 Prozent
sechs bis 20 WKA	20 Prozent
ab 21 WKA	10 Prozent

Die Festsetzung des prozentualen Abschlags ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt und wird danach unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für Systeme der bedarfsgesteuerten Hinderniskennzeichnung alle zwei Jahre neu festgelegt.

Die Berücksichtigung des prozentualen Abschlags kann nur einmal pro Windkraftanlage erfolgen.

Können bei der Neugenehmigung von Windkraftanlagen auch Bestandsanlagen verbindlich auf eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung mit dem neu beantragten Radarsystem umgestellt werden, sind diese Bestandsanlagen in die Berechnung des reduzierten Kompensationserfordernisses für das Landschaftsbild einzubeziehen.

In diesem Fall erfolgt die Berechnung für die Bestandsanlagen in gleicher Weise wie für die Neuanlagen.

Die Summe der ermittelten reduzierten Ersatzzahlung für das Landschaftsbild wird dem Antragsteller bzw. dem Betreiber der Radaranlage zugerechnet.

Gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen mit abweichenden Betreibern der Bestandsanlagen bleiben unberührt.

Die Reduzierung der Ersatzzahlung für das Landschaftsbild ist nur bis maximal 90 Prozent des Kompensationserfordernisses pro neue WEA möglich.

## 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Er tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 62

## Allgemeinverfügung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters/Stellvertreterin nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 19. Dezember 2017\*)

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 4. Januar 2018 – VI 112 – O 1160 – 1015 –

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters/Stellvertreterin nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 19. Dezember 2017 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 38) wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und ihrer/ihrer bzw. seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters ist dem Finanzministerium Schleswig-Holstein bis spätestens 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres, erstmals zum 31. Januar 2018, schriftlich mit dessen beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) von der Geschäftsleitung mitzuteilen.“

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 64

\*) Berichtigt Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2017, Gl.Nr. 761.2

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über  
die Übertragung von Aufgaben des Kreises  
Herzogtum Lauenburg auf die Städte,  
amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden  
und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg  
und von Zuständigkeiten des Landrats/der  
Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg  
auf die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der  
Städte, amtsfreien und amtsangehörigen  
Gemeinden und Amtsvorsteher/  
Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsdirektoren/  
Amtsdirektorinnen der Ämter des Kreises  
Herzogtum Lauenburg**

Gl.Nr. 140.35

Bekanntmachung des Kreises Herzogtum Lauenburg  
vom 5. Januar 2018

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am 15. Juni 2017 (§ 23 Satz 1 Nr. 23 Kreisordnung - KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Satz 1 Nr. 24 Gemeindeordnung - GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24 a Amtsordnung - AO i.V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Vertragspartner**

Vertragspartner dieses Vertrages sind  
der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch  
den Landrat,  
und  
die Städte  
Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,  
Lauenburg/Elbe, vertreten durch den Bürgermeister,  
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,  
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,  
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
die amtsfreien Gemeinden  
Büchen, vertreten durch den Bürgermeister,  
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,  
die Ämter  
Berkenthin, vertreten durch den Amtsdirektor,  
Breitenfelde, vertreten durch den Amtsvorsteher,  
Büchen, vertreten durch den Amtsvorsteher,  
Hohe Elbgeest, vertreten durch die Amtsdirektorin,  
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,  
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,  
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,  
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher.

**§ 2**

**Gegenstand des Vertrages**

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25 a LVwG Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, Ämter und Gemeinden sowie Zuständigkeiten des Landrats/der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die jeweiligen Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

**§ 3**

**Umfang der Aufgaben- und  
Zuständigkeitsübertragung**

Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Herzogtum Lauenburg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrats/der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg:

**1. Preisangabenüberwachung**

(§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Preisangaben vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. § 1 Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Überwachung von Preisangaben vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 25))

**2. Änderung Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln**

(§ 3 Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1076), i.V.m. §§ 71 Abs. 1 und 78 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618))

**3. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (Volks- und Zeltfeste, Märkte etc.)**

(§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549), i.V.m. § 2 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 426))

4. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (Gefahrenabwehr)

(§ 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. § 2 Abs. 1 und 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162))

5. Ordnungsrechtliche Zuständigkeit (Ermittlung, Entscheidung, Vollzug) bei ungenehmigter Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten außerhalb von Campingplätzen

(§ 37 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162))

6. Befreiung von Knickschutzvorschriften beim Bau von Erschließungen von Grundstückseinfahrten (bis fünf Meter Breite) und Verfolgung geringfügiger Verstöße im Innenbereich (§ 34 BauGB)

(§§ 30 Abs. 2 i.V.m. 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162))

7. Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmälern“ sofern bereits im Landschaftsplan ausgewiesen

(§ 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. §§ 17 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162))

Die Ziffer 6 gilt nicht für das Amt Breitenfelde sowie die Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

(1) Die Städte, Gemeinden und Ämter tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.

(2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen den Städten, Gemeinden und Ämtern zu.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

(1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Städte und Gemeinden und die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Städte, Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

(3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

(2) Nach Ablauf von vier Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht in Zusammenarbeit mit den amtsfreien Städten, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Aufgabenwahrnehmung mit geänderten Zuständigkeiten. Der Erfahrungsbericht wird dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und den obersten Fachaufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben.

(3) Sofern das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25 a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.

(4) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

(5) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

#### § 8

##### Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein seine Zustimmung nach § 25 a Abs. 3 LVwG erteilt hat.

Ratzeburg, 12. Dezember 2017

Kreis Herzogtum Lauenburg  
gez. Dr. Christoph M a g e r  
Landrat

Geesthacht, 2. November 2017

Stadt Geesthacht  
gez. Olaf S c h u l z e  
Bürgermeister

Lauenburg, 2. November 2017

Stadt Lauenburg/Elbe  
gez. Andreas T h i e d e  
Bürgermeister

Mölln, 9. November 2017

Stadt Mölln  
gez. Jan W i e g e l s  
Bürgermeister

Ratzeburg, 2. November 2017

Stadt Ratzeburg  
gez. Rainer V o ß  
Bürgermeister

Schwarzenbek, 2. November 2017

Stadt Schwarzenbek  
gez. Ute B o r c h e r s – S e e l i g  
Bürgermeisterin

Büchen, 2. November 2017

Gemeinde Büchen  
gez. Uwe M ö l l e r  
Bürgermeister

Wentorf, 2. November 2017

Gemeinde Wentorf bei Hamburg  
gez. Dirk P e t e r s e n  
Bürgermeister

Berkenthin, 3. November 2017

Amt Berkenthin  
gez. Frank H a s e  
Amtdirektor

Mölln, 2. November 2017

Amt Breitenfelde  
gez. Friedhelm W e n c k  
Amtsvorsteher

Büchen, 20. November 2017

Amt Büchen  
gez. Martin V o ß  
Amtsvorsteher

Dassendorf, 2. November 2017

Amt Hohe Elbgeest  
gez. Christina L e h m a n n  
Amtdirektorin

Ratzeburg, 2. November 2017

Amt Lauenburgische Seen  
gez. Heinz D o h r e n d o r f f  
Amtsvorsteher

Lauenburg, 24. November 2017

Amt Lütau  
gez. Werner S c h u m a c h e r  
Amtsvorsteher

Sandesneben, 2. November 2017

Amt Sandesneben-Nusse  
gez. Ulrich H a r d t k e  
Amtsvorsteher

Schwarzenbek, 2. November 2017

Amt Schwarzenbek-Land  
gez. Klaus H a n s e n  
Amtsvorsteher

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 65

### **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie)**

Gl.Nr. 6614.6

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung  
vom 8. Januar 2018 – V 5010 – 0603.60-10 –

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen

Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01, ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014 S. 1), der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zum Schutz zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein.

2008 hat die Landesregierung auf der Grundlage des § 36 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von 2007 ein Artenhilfsprogramm verabschiedet. Gemäß dem Artenhilfsprogramm sind insbesondere diejenigen Arten prioritär zu fördern, die Gegenstand der sogenannten Europäischen Naturschutzrichtlinien<sup>1)</sup> sind und deren Erhaltungszustand nicht günstig ist. Der Wolf wird in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gelistet.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Projekte, die dem Ziel dienen, den Aufenthalt zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierzu gehören ausdrücklich Maßnahmen, die der Schaffung von Akzeptanz für die Einwanderung des Wolfes in Bereiche der Kulturlandschaft dienen.

Ausgleichszahlungen in Gebieten, die durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) zu sogenannten Wolfsgebieten erklärt wurden, können nur dann gewährt werden, wenn im Vorfeld des Schadensereignisses angemessene Maßnahmen zur Schadensprävention unternommen wurden. Als angemessen gelten stromführende Zäune. Die technischen Voraussetzungen geben die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements (Wolfsbetreuerin, Wolfsbetreuer) bekannt.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch Wölfe, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit
- b) investive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Wölfe
- c) Ausgleich von durch Wölfe entstandenen Schäden insbesondere an Haustieren (Nutz- und Heimtiere)
- d) Prämien für Versicherungen zur Absicherung von Tierverlusten durch Wolfsrisse

### 2.2 Nicht förderungsfähig sind

- a) laufende sächliche Verwaltungsausgaben,
- b) laufende Personalkosten,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Einzelfällen als Ausnahme von VV Nummer 1.3 zu § 44 LHO zugelassen (siehe Ziffer 7.1).

## 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- a) Tierhalterinnen und Tierhalter in der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
- b) tierhaltende Unternehmen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- c) nicht gewerbliche Tierhalterinnen und Tierhalter (z.B. Liebhaberhaltung),
- d) neben a bis c auch andere juristische Personen des privaten Rechts für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Außer den in § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

4.1 Versicherungsleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

<sup>1)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.



4.2 Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 b und c ist eine Beratung durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements (Wolfsbetreuerin, Wolfsbetreuer) erforderlich, die zu protokollieren ist.

4.3 Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 c ist das schleswig-holsteinische Wolfsmanagement spätestens am Tag nach dem Auffinden des zu Schaden gekommenen Nutztieres zu informieren. Das Wolfsmanagement veranlasst genetische und gegebenenfalls weitere Untersuchungen zum Nachweis des Verursachers. Nur bei Schäden durch einen Wolf können diese ausgeglichen werden.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.

5.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 a zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch Wölfe, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit, kann der Fördersatz bis zu 100 Prozent betragen.

Falls es sich im Einzelfall um eine Beihilfe handeln sollte, ist je nach Wirtschaftssektor anzuwenden die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen oder die Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Der Gesamtwert aller einem Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Förderungen darf im gewerblichen Sektor 200.000 Euro und im Agrarsektor 15.000 Euro nicht übersteigen.

5.4 Der Fördersatz für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 b beträgt 80 Prozent. Geeignete Herdenschutzmaßnahmen nach Ziffer 2.1 b müssen auf der Grundlage der jeweiligen speziellen Haltungsbedingungen in den einzelnen Tierhaltungen, aber auch bei den verschiedenen betroffenen Haustieren jeweils im Einzelnen festgelegt werden. Diese Festlegung erfolgt jeweils im Rahmen einer Beratung durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des schleswig-holsteinischen Wolfsmanage-

ments (Wolfsbetreuerin, Wolfsbetreuer). Die Ergebnisse dieses Beratungsgesprächs werden im Rahmen eines Beratungsprotokolls festgehalten, das durch den betroffenen Tierhalter und die jeweilige Wolfsbetreuerin oder Wolfsbetreuer abgezeichnet werden muss. Das Beratungsprotokoll wird Teil des Antrages und des Zuwendungsbescheides. Ohne ein entsprechendes Beratungsgespräch ist eine Förderung nicht möglich.

5.5 Der finanzielle Ausgleich von Haustierverlusten (direkte Kosten) nach Ziffer 2.1 c, die durch Wölfe verursacht wurden, basiert auf dem jeweiligen Marktwert der getöteten Tiere. Solche Tierverluste können zu 100 Prozent erstattet werden.

5.6 Indirekte Kosten (z.B. Tierarztkosten) nach Ziffer 2.1 c können zu 80 Prozent erstattet werden. Die entstehenden Kosten müssen dem Angemessenheitsgrundsatz in Bezug auf fachliche und haushaltsrechtliche Überlegungen genügen.

5.7 Prämien für Versicherungen zur Absicherung von Tierverlusten durch Wolfsrisse nach Ziffer 2.1 d können zu 65 Prozent erstattet werden.

5.8 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 b ist die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen anzuwenden. Der Gesamtwert der gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In Gebieten, die durch das MELUR zu sogenannten Wolfsgebieten erklärt wurden, hat die Prävention grundsätzlich Vorrang vor dem Ausgleich von Schäden. Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter können einen Schadensausgleich in ausgewiesenen Wolfsgebieten nur dann erhalten, wenn sie zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen haben. Siehe auch Ziffer 2.1. Als Präventionsmaßnahmen kommen geeignete Herdenschutzmaßnahmen in Betracht (siehe Ziffer 5.4).

6.2 Im Falle von Haustierverlusten außerhalb ausgewiesener Wolfsgebiete muss kein spezieller Nachweis über Präventionsmaßnahmen erbracht werden. Allerdings müssen bei Nutztieren die ortsüblichen Maßnahmen zur Weidehaltung ergriffen worden sein. Unmittelbar im Anschluss an einen Vorfall ist die betroffene Herde aber für einen angemessenen Zeitraum (mindestens drei Wochen) in Absprache mit dem Wolfsmanagement Schleswig-Holstein vor weiteren Angriffen durch

geeignete Herdenschutzmaßnahmen (siehe Ziffer 5.4) zu schützen. Ohne entsprechende Maßnahmen ist der erneute Ausgleich von Schäden am gleichen Ort innerhalb von drei Wochen nicht möglich.

6.3 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

6.4 Über die geförderten Gegenstände darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf von fünf bis 15 Jahren seit Auszahlung der Zuwendung frei verfügen (Nummer 4.1 ANBest-P). Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.5 Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 60.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags an die Bewilligungsbehörde.

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 a, b und d ein Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen, Kostenvoranschläge sowie ein Zeitplan,
- b) Erklärung zur Förderung durch andere Stellen,
- c) Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht,
- d) bei Entschädigungszahlungen in Wolfsgebieten gemäß Ziffer 2 c i.V.m. Ziffer 6.1 ein geeigneter Nachweis über getätigte Maßnahmen zur Schadensprävention,
- e) bei Entschädigungszahlungen außerhalb von Wolfsgebieten gemäß Ziffer 2 c i.V.m. Ziffer 6.2, auf einen wiederholten Angriff am gleichen Ort innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen, ein geeigneter Nachweis über getätigte Maßnahmen zur Schadensprävention,
- f) bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3 b eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen,
- g) Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes.

Der Antrag muss darüber hinaus enthalten: Name der Antragstellerin oder des Antragstellers, Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Angaben zum Standort.

Bei Vorliegen eines Förderantrags kann die Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme nach der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO erteilen. Damit bleibt eine vor Bewilligung begonnene Maßnahme förderungsfähig. Eine Verpflichtung zur Förderung wird nicht begründet. Nur für Fälle nach Ziffer 2.1 c im Nachgang von Wolfsübergriffen, im Rahmen derer in menschlicher Obhut gehaltene Tiere durch Wölfe verletzt wurden und es veterinärmedizinischer Versorgung der betroffenen Tiere bedarf, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als genehmigt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein – Referat V 50 (MELUND).
- b) Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der bei Bewilligung geltenden Fassung.

### 7.3 Auszahlung

Für die Auszahlung von Entschädigungen für Tierverluste, die auf Wölfe zurückzuführen sind, ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Tierkörper zu erbringen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13. April 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 568)<sup>2)</sup> außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 67

<sup>2)</sup> GI.Nr. 6614.5

## **Bekanntmachungen** – Landesbehörden –

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, - Technischer Umweltschutz -, vom 4. Januar 2018 – G 30/2017/029 –

Kreis Herzogtum Lauenburg, Lauenburg

Die Worlée-Chemie GmbH & Co.KG, Worlée-Straße 1, 21481 Lauenburg, plant die Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere Kunstharze, am Standort Werk Ost in 21481 Lauenburg, Worlée-Straße 1, Gemarkung Lauenburg, Flur 11, Flurstück 5/634.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind folgende Maßnahmen:

Umbau und Nutzungserweiterung einer Reaktionsanlage i.V.m. der Aufstellung von zwei Mischbehältern

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 4.1.8 EG des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind. Die Realisierung des Vorhabens innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes erfolgt. Aufgrund der vorhandenen Abstandsverhältnisse und Schutzmaßnahmen (Abluftreinigung, Störfallmanagement) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung anhand der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG ist nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl-H. 2018 S. 71

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz, vom 10. Januar 2018 – G 40/2017/178 -

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Sprakebüll

Die Firma Biogas Andresen GmbH & Co.KG in 25917 Sprakebüll, Hauptstraße 32, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas in der Gemeinde 25917 Sprakebüll, Hauptstraße 32, Gemarkung Sprakebüll, Flur 1, Flurstücke 205 und 201.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im wesentlichen folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer mobilen Trocknungsanlage

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage war für Monat Oktober 2017 geplant.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.15 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.11.1.1 A der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dem geplanten Vorhaben sind maßgebende wesentliche Gründe für die Entscheidung, dass aufgrund folgender Merkmale des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Das beantragte Vorhaben verursacht geringe Veränderungen der anlagenbedingten Emissionen (Lärm, Staub, Geruch). Die Trocknungsanlage wird in einer vorhandenen Maschinenhalle aufgestellt.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 65,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.  
Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.  
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.100

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel  
Postvertriebsstück · C 1306 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-  
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter  
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-  
fen werden.

Aufgrund folgender Merkmale des Standortes sind  
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun-  
gen zu erwarten:

Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich  
kein empfindliches ökologisches Gebiet (FFH-Gebiet,  
gesetzlich geschütztes Biotop), da die Errichtung ei-  
ner Trocknung zum Trocknen von Holz, Getreide und  
Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen keine  
Ammoniakemissionen (Stickstoffdepositionen) her-  
vorrufft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht  
selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Be-  
stimmungen des Informationszugangsgesetzes für  
das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Lan-  
desamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 78,  
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich  
gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 71

## BWE-Anwendungsleitfaden zur Gemeindeöffnungsklausel

Was regelt die neue Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB und wie ist sie anzuwenden?

März  
2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Neuregelung des § 245e Absatz 5 BauGB.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anwendungsvoraussetzungen.....</b>	<b>4</b>
2.1	Relevanter Zeitraum .....	4
2.2	Festlegung der Planungsträgerin .....	4
2.3	Gemeindliche Windenergiegebiete .....	4
2.4	Keine anderweitige unvereinbare Raumnutzung/-Funktion .....	5
2.5	Planung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar .....	5
2.6	Raumordnerische Vertretbarkeit und Grundzüge der Planung .....	6
2.7	Formelle Voraussetzungen .....	6
2.8	Landesrechtliche Vorgaben .....	7
<b>3</b>	<b>Rechtsfolge .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ablaufschema .....</b>	<b>8</b>



## 1 Neuregelung des § 245e Absatz 5 BauGB

Den Kommunen wurde durch die Gemeindeöffnungsklausel Autonomie für die Flächenverwendung im Rahmen der Energiewende zurückgegeben. Damit ist es nun möglich, abweichend zur Regionalplanung, selbst Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Gemeinden vor Ort wissen aufgrund ihrer örtlichen Nähe am besten, welche Potentiale geeignet sind und in der Bevölkerung Akzeptanz finden. Am 12. Juli 2023 hat der Bundestag durch das „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“<sup>1</sup> die Vorschrift des § 245e Baugesetzbuch (BauGB) mit der Gemeindeöffnungsklausel um einen weiteren Absatz 5 ergänzt. Die am 14. Januar 2024 in Kraft getretene Neuregelung geht maßgeblich auf einen Vorschlag der Windenergie-an-Land-Strategie vom Mai 2023 zurück: **„Der Handlungsspielraum für Kommunen soll erweitert werden, indem Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben.“**<sup>2</sup>

Die Öffnungsklausel des § 245e Absatz 5 BauGB lautet:

*„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“*

Durch den Kompetenzzuwachs können Gemeinden, die nicht zuständige Planungsträger\*innen für die Mindestflächenzielausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind, zwischen dem 14. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027, kurzfristig zusätzliche Flächen für die Windenergie dort vorsehen, wo es mit einem Ziel der Raumordnung sonst nicht vereinbar ist.

**Der BWE sieht durch die Neuregelung großes Potenzial für den beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land.** Aufgrund der Befristung der Regelung gilt es nun für die Kommunen, zügig Gebrauch von der Öffnungsklausel zu machen.<sup>3</sup>

**Nachfolgend stellt der BWE die konkreten Voraussetzungen für eine Anwendung des neuen § 245e Absatz 5 BauGB dar und zeigt auf, wie die Regelung – trotz der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens – eine eigenständige Flächenausweisung durch ambitionierte Gemeinden ermöglichen kann.** Es sollen insbesondere bestehende Unsicherheiten der Gemeinden beseitigt werden, um den eingeräumten Handlungsspielraum auch wirklich nutzbar zu machen. **Ein Abwarten auf die Regionalplanung würde die geschaffene Möglichkeit des Gesetzgebers konterkarieren!**

---

<sup>1</sup> [BGBl I 2023, 184](#).

<sup>2</sup> Bundesregierung (2023): Windenergie-an-Land-Strategie, S. 9 – [LINK](#).

<sup>3</sup> Vgl. zuletzt BWE (2023): Positionierung zur BauGB-Novelle, S. 12 – [LINK](#).

## 2 Anwendungsvoraussetzungen

### 2.1 Relevanter Zeitraum

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Flächenausweisung durch die Kommunen besteht zunächst so lange bis für das Gebiet entweder der **gültige Flächenbeitragswert oder ein gültiges Teilflächenziel erreicht** und dies nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgestellt wurde. Spätestens jedenfalls mit Ablauf des **31. Dezember 2027**.

Sofern sich kommunale Planungen auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel und die regulären Ausweisungen der Regionalplanungsträger\*innen zeitlich überschneiden, lässt sich der Wortlaut des § 245e Absatz 5 BauGB<sup>4</sup> dahingehend auslegen, dass nicht erst auf die öffentliche Bekanntmachung oder den Satzungsbeschluss, sondern auf einen **deutlich früheren Zeitpunkt im Planungsprozess**, abzustellen ist. Unter Berücksichtigung der forcierten Stärkung der kommunalen Planungshoheit dürfte der relevante Zeitpunkt für die planerische Entscheidung über das „Ob“ der Ausweisung spätestens mit dem **Einreichen des Zielabweichungsantrags** erfolgen. Schließlich liegen ab diesem Zeitpunkt der Behörde alle Informationen vor, die sie für eine Entscheidung nach § 245e Absatz 5 BauGB benötigt.<sup>5</sup> Ein „Überholen“ der Regionalplanung ist in einem solchen Fall nicht mehr möglich.

### 2.2 Festlegung der Planungsträgerin

Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB findet ausdrücklich nur Anwendung, wenn die Gemeinde nicht selbst Planungsträgerin im Sinne des WindBG ist. Dies richtet sich nach § 249 Absatz 5 BauGB und setzt zunächst eine **verbindliche Entscheidung des jeweiligen Bundeslands über die Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG** voraus.

Derzeit planen die meisten Bundesländer, die Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung umzusetzen. In diesen Bundesländern sind Gemeinden demzufolge nicht als Planungsträgerinnen im oben genannten Sinne anzusehen, wodurch der Anwendungsbereich des § 245e Absatz 5 BauGB eröffnet ist.

Ist hingegen – wie voraussichtlich im Saarland – die kommunale Ebene für das Erreichen der Flächenbeitragswerte verantwortlich, kann die neue Vorschrift folgerichtig keine Anwendung finden.

### 2.3 Gemeindliche Windenergiegebiete

Des Weiteren setzt die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt.

Nach § 2 Nr. 1 a) WindBG kommen daher **Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen** in Betracht. Unter Berücksichtigung der erteilten Zielabweichung besteht gerade kein Widerspruch zwischen den Planwerken.

---

<sup>4</sup> „Plant eine Gemeinde, [...]“

<sup>5</sup> BWE Betreiberbrief (2023): Die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB, S. 55 – [LINK](#).



Als vergleichbare Gebiete in Bebauungsplänen kommen vor allem Versorgungsflächen für die Windenergienutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 12 BauGB in oder die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB in Betracht.<sup>6</sup>

Wenn noch keine Flächennutzungspläne existieren, kann die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans gemäß § 8 Absatz 4 BauGB in Frage kommen. Die dafür notwendigen dringenden Gründe, die die Planaufstellung erfordern, ergeben sich bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in der Regel insbesondere aus § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).<sup>7</sup>

## 2.4 Keine anderweitige unvereinbare Raumnutzung/-Funktion

Dem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan, an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle, kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. **Dies setzt eine anderweitige positive Planung voraus und kann nur die Festlegung von Vorranggebieten bedeuten.** Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung, wonach Gemeinden die Abweichung von Zielen der Raumordnung gestattet werden soll, wenn der Raumordnungsplan die Fläche nicht dezidiert für eine andere, mit der Windenergie nicht vereinbare Nutzung **reserviert** hat. Die Auslegung des Begriffs „reserviert“ kann in diesem Zusammenhang daher nur auf die Festlegung von Vorranggebieten hinweisen. Dies sind nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ROG Gebiete, *„die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“*.

Welche Vorranggebiete konkret mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind – und damit einer Zielabweichung nach § 245e Absatz 5 BauGB entgegenstehen – bleibt jedoch weiter unklar und wird von der Vorschrift nicht benannt. **Eine solche Unvereinbarkeit ist im Einzelfall anhand der jeweiligen Zielfestlegung zu beurteilen. In jedem Fall sind Vorbehaltsgebiete und vergleichbare Gebiete nicht prinzipiell mit der Windenergienutzung unvereinbar.**

## 2.5 Planung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar

Ausgangspunkt für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel ist, dass die kommunale Ausweisung zusätzlicher Flächen mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist. **Unklar bleibt allerdings, welche(s) Raumordnungsziel(e) hier konkret mithilfe des § 245e Absatz 5 BauGB überwunden werden kann/können.**

Die Vorschrift könnte so verstanden werden, dass im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nur von dem Ziel der Ausschlusswirkung abgewichen werden kann. Hierfür spricht, dass die Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB in den Absätzen 1 bis 4 explizit die „Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3“ und damit die Ausschlusswirkung adressiert. Andererseits hätte der Gesetzgeber – wenn er die Beschränkung der Gemeindeöffnungsklausel auf eine Abweichung von der Ausschlusswirkung hätte beschränken wollen – sich auch den Formulierungen anschließen können, wie sie in § 245e Absatz 1 bis 4 BauGB enthalten sind. Zudem findet die Gemeindeöffnungsklausel als

---

<sup>6</sup> Herzer: Kommunale Öffnungsklausel für die Windenergie in § 245e Abs. 5 BauGB 2024, KlimR 2023, 262, 266.

<sup>7</sup> Ebenda.

befristete Vorschrift nur in der Übergangszeit Anwendung. Dies legt, die Verortung in § 245e BauGB als Übergangsvorschrift wiederum nahe.

Für ein weites Verständnis – und damit auch für eine Anwendung **auf andere Ziele**<sup>8</sup> als die Ausschlusswirkung – spricht die Gesetzgebung, wonach Gemeinden die Abweichung **von Zielen der Raumordnung** gestattet werden soll, wenn nicht der Raumordnungsplan die Fläche dezidiert für eine andere, mit der Windenergie nicht vereinbare Nutzung reserviert hat.<sup>9</sup> Der Wortlaut „Ziele der Raumordnung“ ist gerade nicht auf einen Anwendungsfall begrenzt und bietet keinen Anhaltspunkt für eine einschränkende Auslegung.

Es ist wichtig, auch den Sinn und Zweck der Gemeindeöffnungsklausel zu bedenken: es geht um die Erweiterung des Handlungsspielraum für Kommunen. So ist erklärter Wille des Gesetzgebers die **Stärkung der kommunale Planungshoheit** über § 245e Absatz 5 BauGB.<sup>10</sup> Dies sollte insbesondere unter Berücksichtigung des Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) durch ein **starkes Instrument** mit einem breiten Anwendungsbereich für die Kommunen bekräftigt werden.

Auch gilt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der Gesetzgeber den Kommunen durchaus eine Bauleitplanung ohne Einhaltung des Entwicklungsgebots zumutet, wie § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB zeigt. Wären Kommunen (wie das Saarland) zuständige Planungsträgerinnen nach dem WindBG, wären sie nach § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB auch nicht an sämtliche Ziele der Raumordnung gebunden.

Die Abweichung von der Ausschlusswirkung stellt nach Ansicht des BWE damit nur **einen** Anwendungsfall des § 245e Absatz 5 BauGB dar.

## 2.6 Raumordnerische Vertretbarkeit und Grundzüge der Planung

Dem Antrag auf Zielabweichung soll „*abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, [...]*“. **Damit gelten die Anforderungen des § 6 Absatz 2 ROG**, dass die Zielabweichung raumordnerisch vertretbar sein muss und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, **nicht für das Zielabweichungsverfahren im Sinne des § 245e Absatz 5 BauGB**. Die Vorschrift beinhaltet dahingehend einen deutlich eingeschränkten Prüfungsmaßstab.

## 2.7 Formelle Voraussetzungen

Mangels spezieller Regelung in § 245e Absatz 5 BauGB gilt das formelle Antragsfordernis aus § 6 Absatz 2 Satz 1 ROG auch für die dort geregelte Abweichung von widerstreitenden Zielen der Raumordnung.

Entsprechend den Vorgaben bedarf es daher eines formellen Antrags auf Zielabweichung **durch die planende Gemeinde**. Mithin sind **Eigentümer\*innen, Planungsbüros oder Vorhabenträger\*innen selbst nicht antragsberechtigt**.

---

<sup>8</sup> Solche anderen Ziele der Raumordnung sind z.B. Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für die Gründlandbewirtschaftung, Vorranggebiete für den Torferhalt, Vorranggebiete für ruhige Erholung, Vorranggebiete für Natur- und Landschaft etc.

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/7622, S. 15 – [LINK](#).

<sup>10</sup> Bundesregierung (2023): Windenergie-an-Land-Strategie, S. 9 – [LINK](#).

Die **zuständige Behörde** für den Antrag auf Zielabweichung ergibt sich aus den Landes- bzw. Raumordnungsgesetzen der jeweiligen Bundesländer.<sup>11</sup>

Um das Potential der Öffnungsklausel voll auszuschöpfen, sollte die Durchführung des Zielabweichungsverfahrens möglichst früh erfolgen. Ein etwaiges Abwarten auf den Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist daher nicht zielführend.

## 2.8 Landesrechtliche Vorgaben

Darüber hinaus sind abweichende<sup>12</sup> und ergänzende landesrechtliche Vorgaben zu beachten. So bleiben beispielsweise die Tatbestandsmerkmale des § 8 NROG, dass das Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorliegt und das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist, unberührt.

## 3 Rechtsfolge

Das Zielabweichungsverfahren ist durch die „Soll-Vorschrift“ nach Ansicht des BWE unnötig geschwächt. Jedoch liegt durch die Formulierung „soll“ auch ein intendiertes Ermessen der zuständigen Stelle vor, sodass der Antrag durch die zuständige Stelle in der Regel **umgehend zu gestatten ist**, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind und im Einzelfall keine atypischen Gründe gegen die Erteilung sprechen.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Z.B. Mecklenburg-Vorpommern: oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit), §§ 5 Absatz 6 i.V.m. 10 LaPIG M-V.

<sup>12</sup> Abweichungskompetenz der Länder für das Raumordnungsrecht gemäß Art. 72 Absatz 3 S. 1 Nr. 4 GG.

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/7622, S. 15 – [LINK](#).

## 4 Ablaufschema

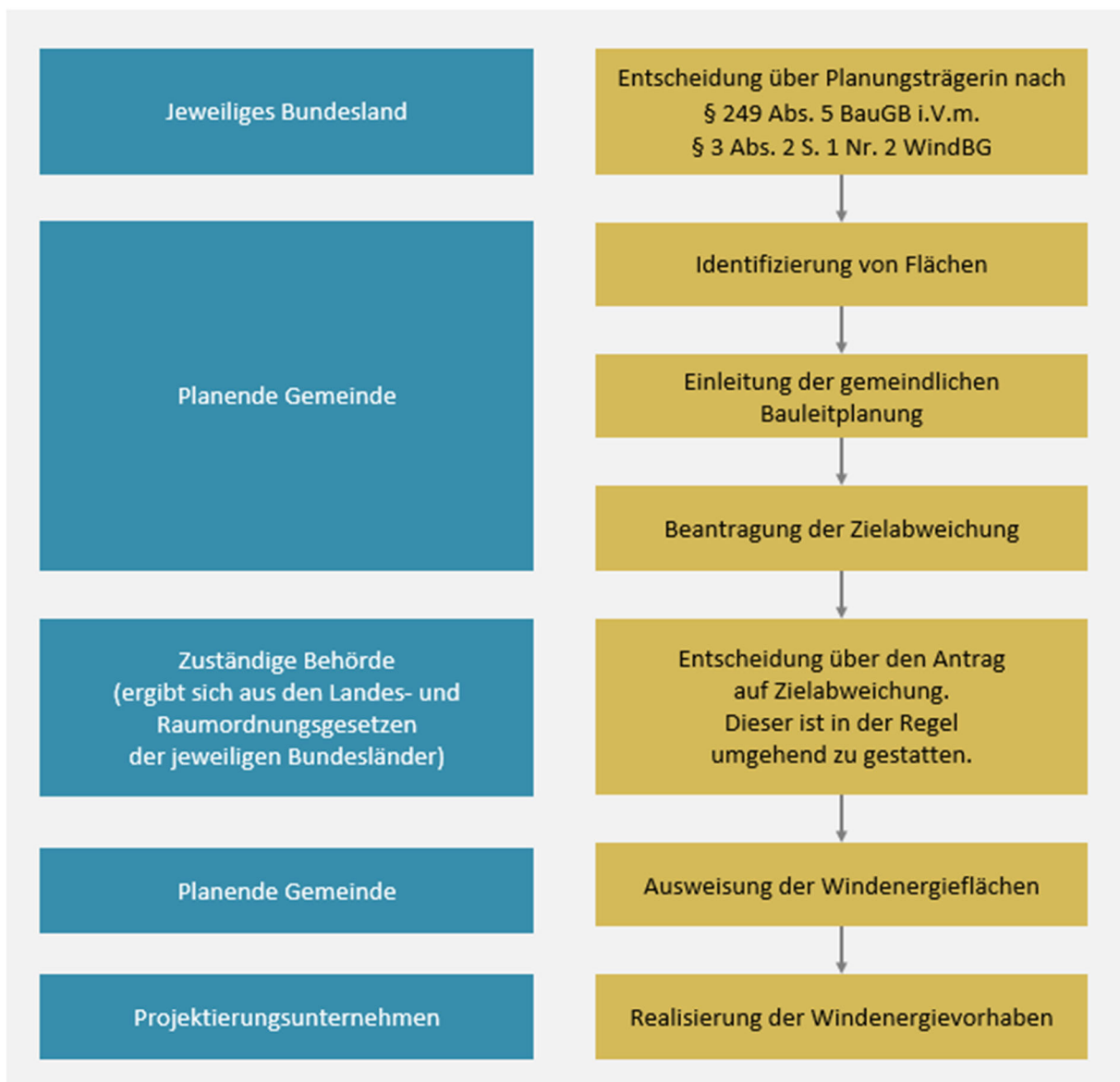


Abbildung 1: Akteure und Aufgaben bei der Umsetzung der Gemeindeöffnungsklausel

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Pixabay (CCO)

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Autorin

#### Elisabeth Görke

Justiziarin  
e.goerke@wind-energie.de

### Ansprechpartner\*innen in alphabetischer Reihenfolge

#### Elisabeth Görke

Justiziarin  
[e.goerke@wind-energie.de](mailto:e.goerke@wind-energie.de)

#### Ron Schumann

Referent Politik  
[r.schumann@wind-energie.de](mailto:r.schumann@wind-energie.de)

#### Moritz Röhrs

Fachreferent Planung und Naturschutz  
[m.roehrs@wind-energie.de](mailto:m.roehrs@wind-energie.de)

### Datum

13. März 2024



27.02.2025

## Ergänzende Fragen zur ehemaligen Anfrage nach §26 zum Rückbau einer Windkraftanlage in Gammelby durch Hr. Drewes

Hr. Drewes berichtet im Rahmen einer Rückfrage zu seiner ehemaligen Anfrage nach §26 zur Windkraftanlage in Gammelby, dass die Anlage mittlerweile vollständig zurück gebaut wurde. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, diese Information an die Bauaufsicht weiter zu leiten. Nach nochmaliger Prüfung des Vorganges durch die Bauaufsicht wurde folgende Rückmeldung gegeben:

- Die für Genehmigung erforderlich Unterlagen wurden vom Betreiber versehentlich zum LFU in Flintbek geschickt und erreichten daher die Bauaufsicht verspätet.
- Für den Rückbau der Windkraftanlage in Gammelby Az.: 866-3/96 liegt seit dem 28.08.2024 eine Genehmigung vor.
- Bezüglich des Rückbaus der Anlage und des Fundamentes wurden von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise angefordert und geprüft. Alle Bodenschutz- und Abfallrechtlichen Hinweise aus der Rückbau Genehmigung wurden hierbei berücksichtigt.
- Der Vorgang ist seitens der Verwaltung abgeschlossen.

gez.

Wittl





Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde

# Aktueller Stand Maßnahmenförderung mit Ersatzgeldern

28.01.2025

# Ersatzgelder Allgemein

- zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion erfüllen

## ***Basis: Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde von 2015***

- Artenschutz: Fledermäuse, Wiesenvögel, Amphibien...
- Renaturierung von Gewässern: naturnaher Ausbau, Entrohrungen...
- Flächenankauf: Waldentwicklung, Moorentwicklung, Feuchtgrünland...
- Neuanlage und Aufwertung von Biotopen: Knicks, Streuobstwiesen...





# Ablauf Maßnahmen- Finanzierung

- Projektidee
  - Orts-Termin mit der UNB
  - Vorstellung der Projektidee in der Teambesprechung mit der Chefetage
  - Rückmeldung
  - Antragstellung ( Formulare siehe Homepage)
  - Ausschreibung über die UNB unter Einbeziehung der Vergabestelle des Kreises
- Leistungsverzeichnis, 3 Wunsch Unternehmen
- Zuwendungsbescheid
  - Maßnahmenbeginn



# Ersatzgeldstelle Zeitplan

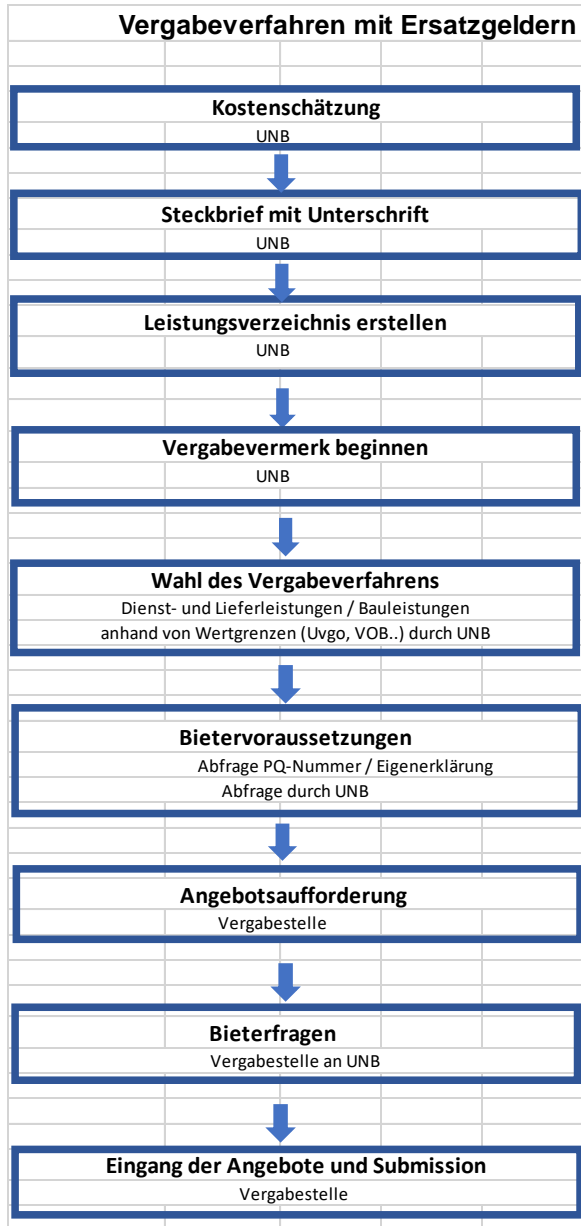
Zeitplan Umsetzung 5 Jahres Konzept														
Aufgaben	v	Datum	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		Aug-Dez 2023												
- Erstellung von kurzem Presstext für Veröffentlichungen in regionalen Zeitungen	v													
- Online Stellen der Dokumente auf Homepage des Kreises	v													
<b>Recherche potenzieller Multiplikatoren und Antragsteller</b>														
- Recherche biologisch.wirtschaftenden-Landwirte im Kreisgebiet	v													
- Aktualisierung Liste Ansprechpartner Gemeinden	v													
- Recherche WBV	v													
- Recherche Jägerschaften	v													
- Recherche nach geplanten Treffen/Sitzungen der Akteursgruppen	v													
<b>Meetings</b>														
- Abstimmung Vergabestelle des Kreises	v													
- Teambesprechungen mit der Führungskraft	v													
- Abgrenzungsgespräche mit anderen Institutionen, die Naturschutzmaßnahmen fördern	v													
- Hospitation bei Lokalen Aktionen, DVL, Naturschutzvereinen	v													
<b>Fortbildungen</b>														
- Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Vergabe	v													
		Jan-Dez 2024												
<b>Bewerbung der Ersatzgelder</b>														
- Veröffentlichung eines Presstextes in regionalen Blättern														
- Anschreiben der biolog.wirtschaftenden Betriebe	v													
- Anschreiben WBV	v													
- Anschreiben Jägerschaften	v													
<b>Maßnahmeaquise und Umsetzung</b>														
- Beratungstermine Schwerpunkt Gewässer														
- Beratungstermine Jägerschaft	v													
- Beratungstermine Großgrundbesitzer														
- Durchführung von Vergabeverfahren	v													
- Umsetzung von Ersatzgeldmaßnahmen	v													
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>														
- Teilnahme an Versammlungen der Akteursgruppen	v													
<b>Meetings</b>														
- Abstimmung Vergabestelle des Kreises	v													
- Teambesprechungen mit der Führungskraft	v													
<b>Meldung ans Ministerium</b>														
- Meldung der ein-und ausgegebenen Gelder	v													
- Berichterstellung an das Mekun über die Mittelverwendung im Rahmen des 5-Jahres Konzeptes														
<b>Aktueller Umsetzungsstand</b>														
- Berechnung aktuelle Ausgaben und Festlegung der Gelder	v													
- Ermittlung aktueller Sachstand hinsichtlich Schwerpunkte des Konzeptes	v													
- Anpassung Umsetzungsstrategie notwendig ?	v													
<b>Fortbildungen</b>														
- Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Vergabe	v													
		Jan-Dez 2025												
Sachstandsbericht über Mittelverwendung im UBA	v													
Veröffentlichung eines Presstextes in regionalen Blättern														
Beratungstermine Großgrundbesitzer														
Auf Basis der gesammelten Erfahrungen wird der Plan jährlich fortgeschrieben.														

# Maßnahmenakquise

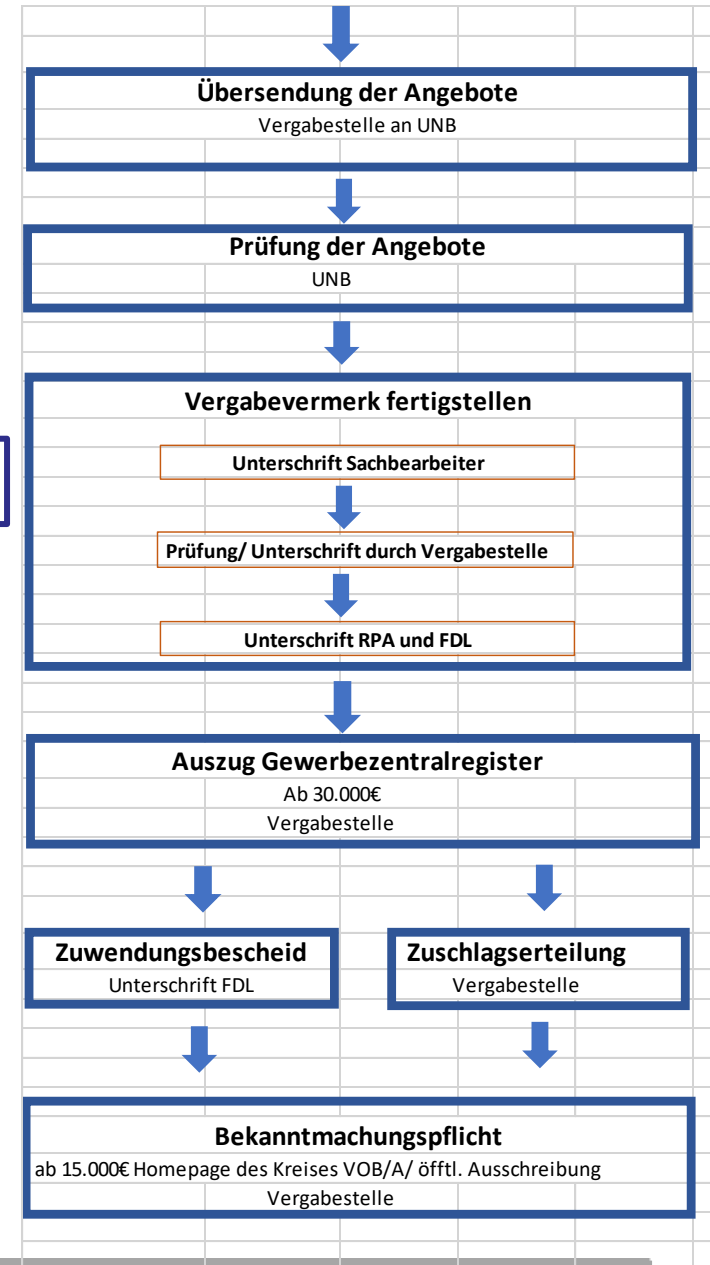
- Biolandwirten
- Kirchengemeinden
- Veranstaltungen der WBV
- Naturpark Hüttener Berge
- JHV der Kreisjägerschaften



# Vergabeverfahren

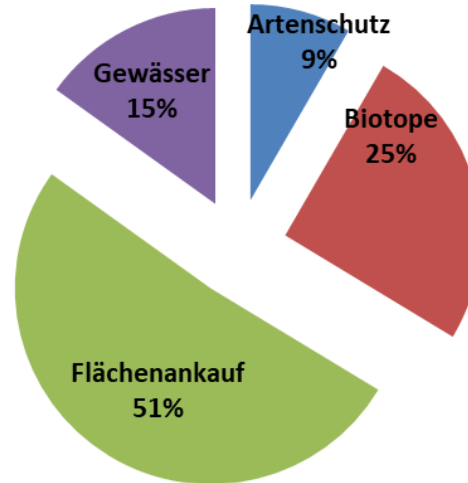


**10 Auftragsvergaben 2024**



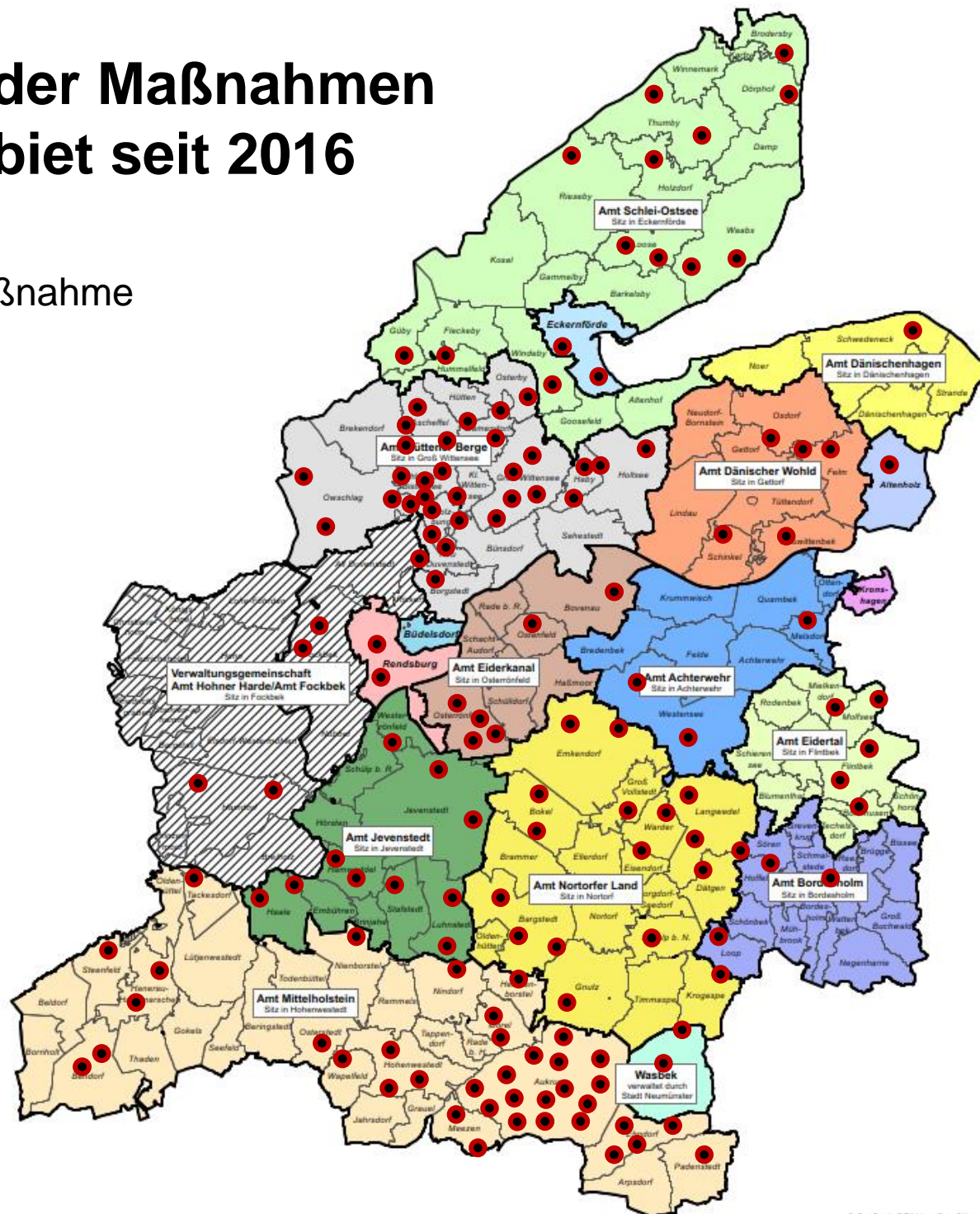
# Verteilung der Maßnahmen

Prozentuale Verteilung der Ersatzgelder  
Windkraft Stand April 2024



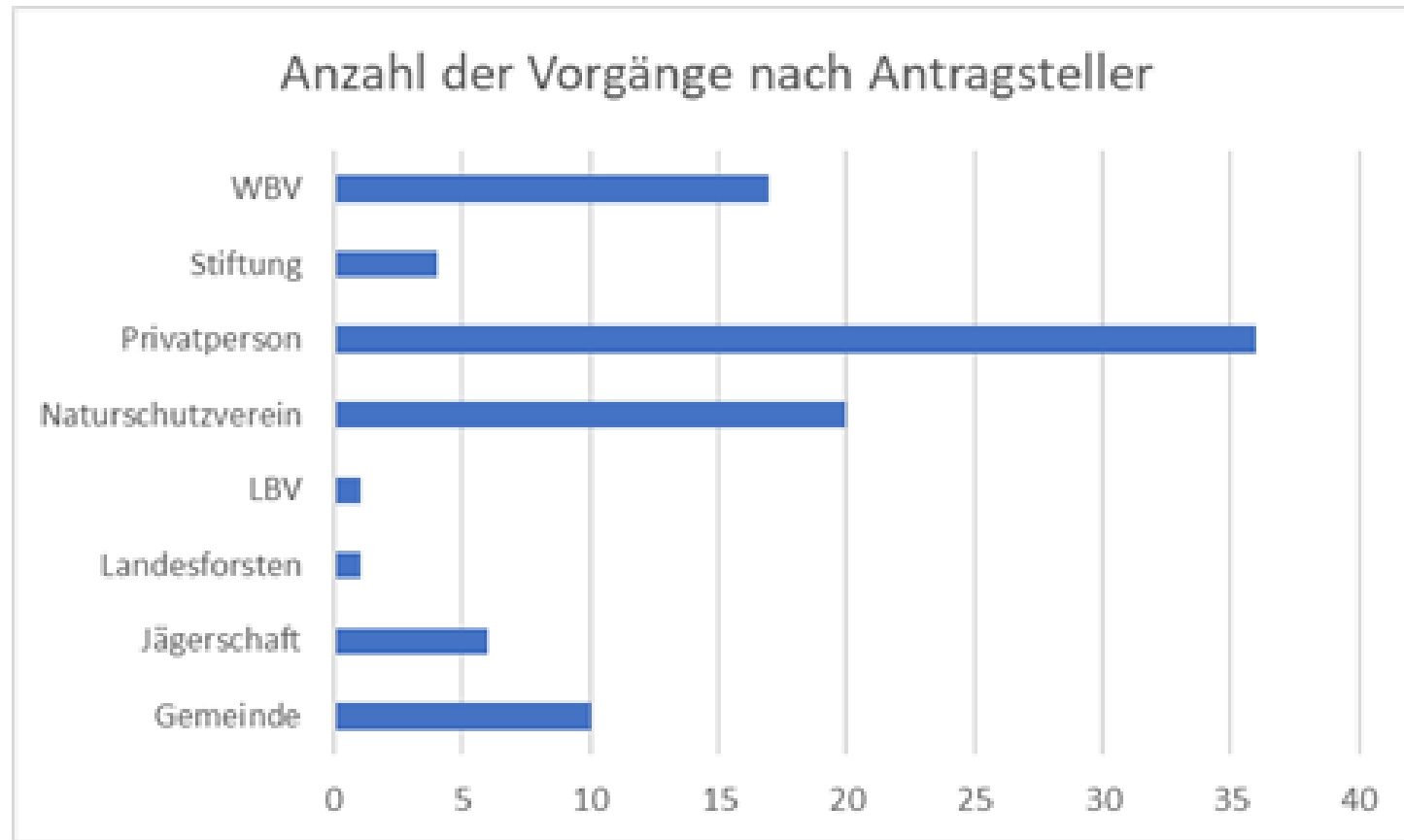
# Verteilung der Maßnahmen im Kreisgebiet seit 2016

● Ersatzgeldmaßnahme





# Antragssteller



# Umgesetzte Maßnahmen 2024

## Biotopmaßnahmen: Erweiterung einer Eichenbaumreihe, Waabs





# Umgesetzte Maßnahmen 2024

## Biotopmaßnahmen: Pflanzung eines Feldgehölzes, Flintbek

Vorher



# Umgesetzte Maßnahmen 2024

Biotopmaßnahmen: Amphibienteich, Gehölz- und Streuobstpflanzung, Bargstedt

Vorher

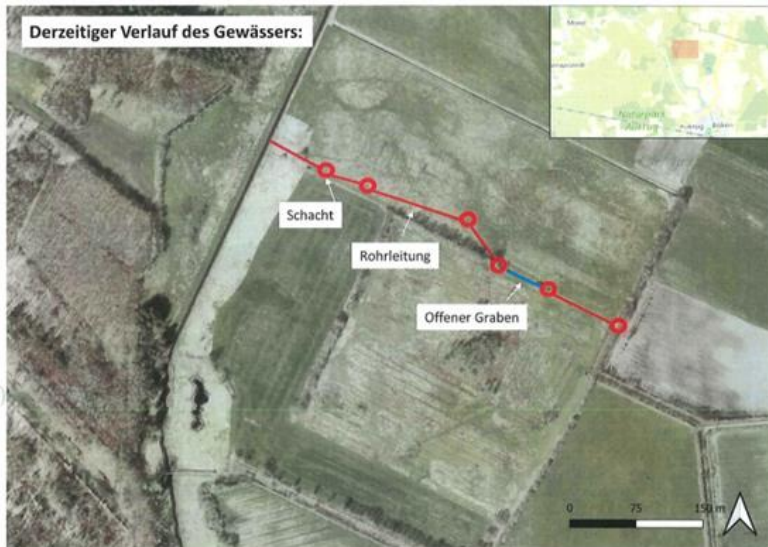




# Umgesetzte Maßnahmen 2024

## Gewässerrenaturierung: naturnaher Ausbau und Entrohrung, Bünzen

Vorher



Bilder: Naturschutzing Aukrug

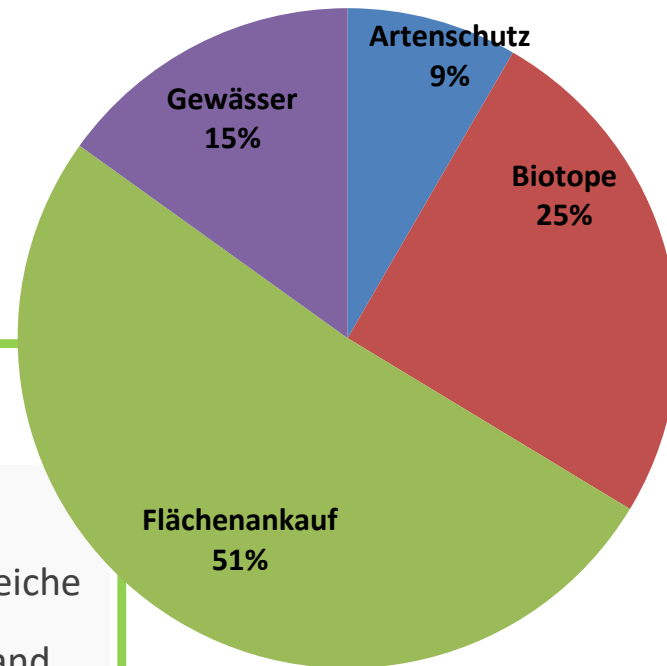
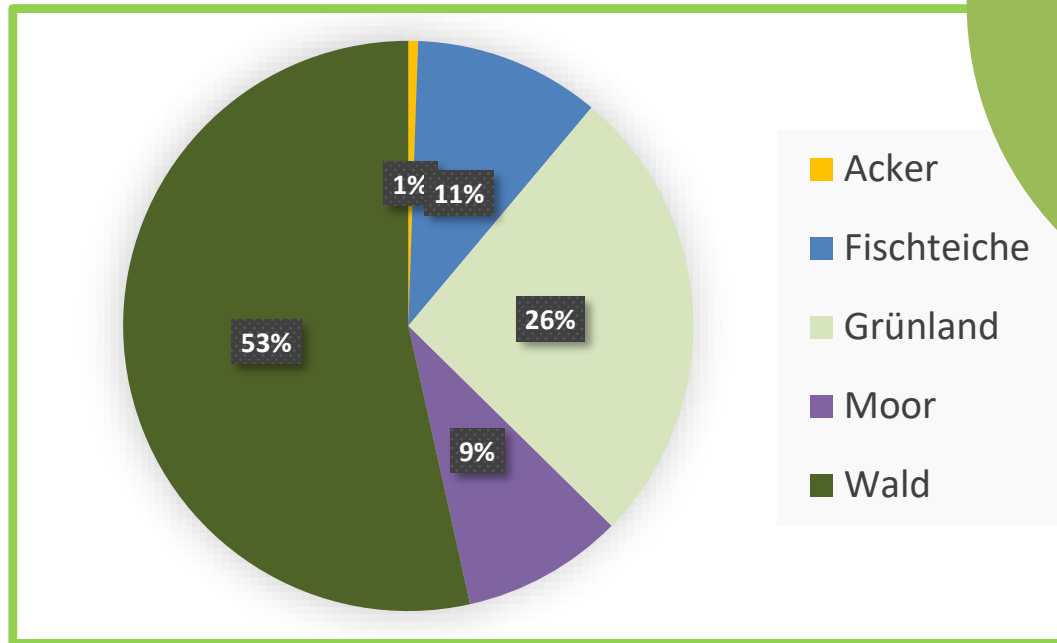


# Umgesetzte Maßnahmen

## Flächenankäufe seit 2016

Gesamtfläche: 200 ha

## Prozentuale Verteilung der Ersatzgelder

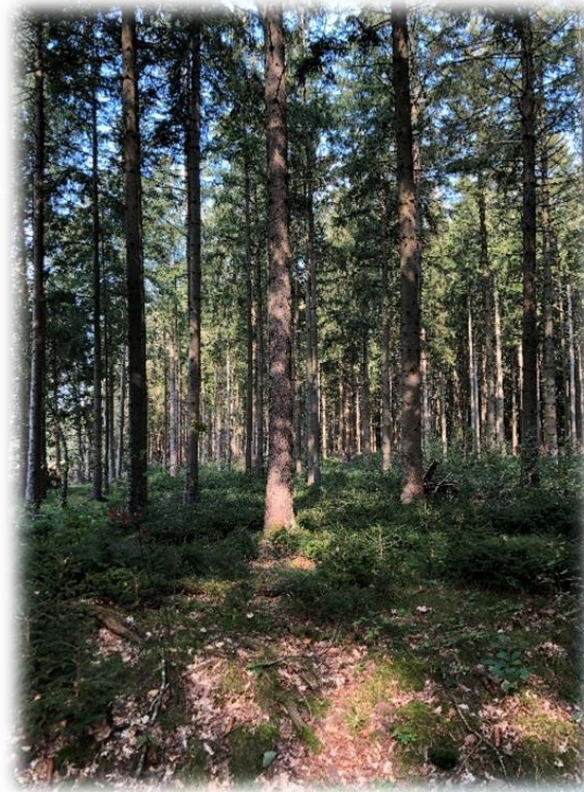


# Umgesetzte Maßnahmen

## Flächenankäufe seit 2016

### Wald:

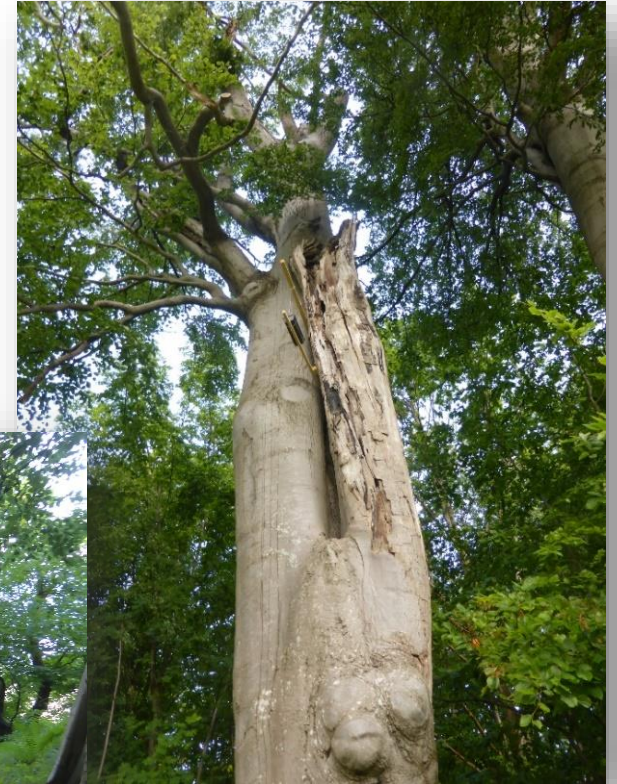
- 142,41 ha
- 8,2 ha Neuwaldbildung
- 56 ha in den letzten 4 Jahren





# Umgesetzte Maßnahmen 2024

## Flächenankäufe: Wald, Dänisch Nienhof





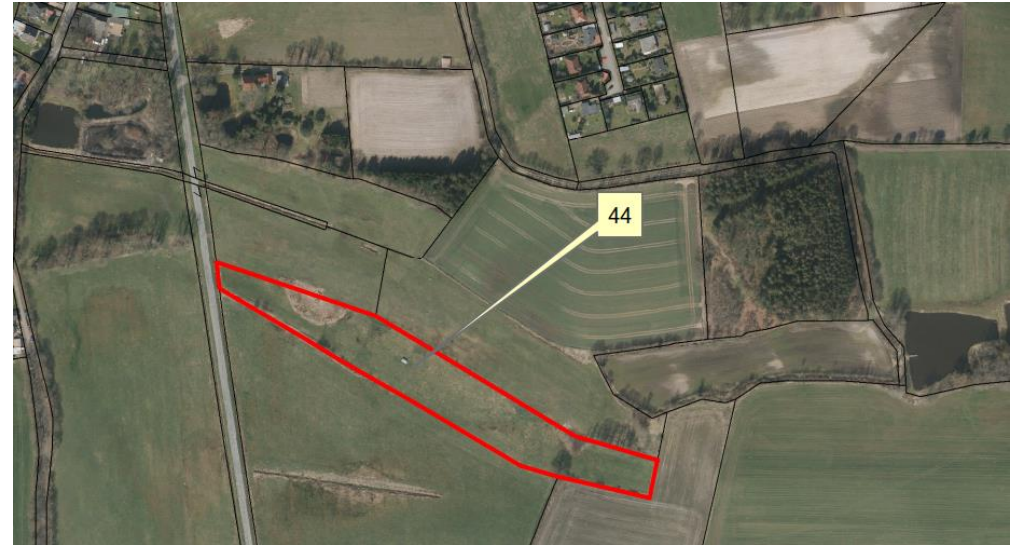
# Umgesetzte Maßnahmen 2024

Flächenankäufe: ehemalige Fischteiche, Hohenwestedt



# Umgesetzte Maßnahmen 2024

## Flächenankäufe: Grünland, Meezen



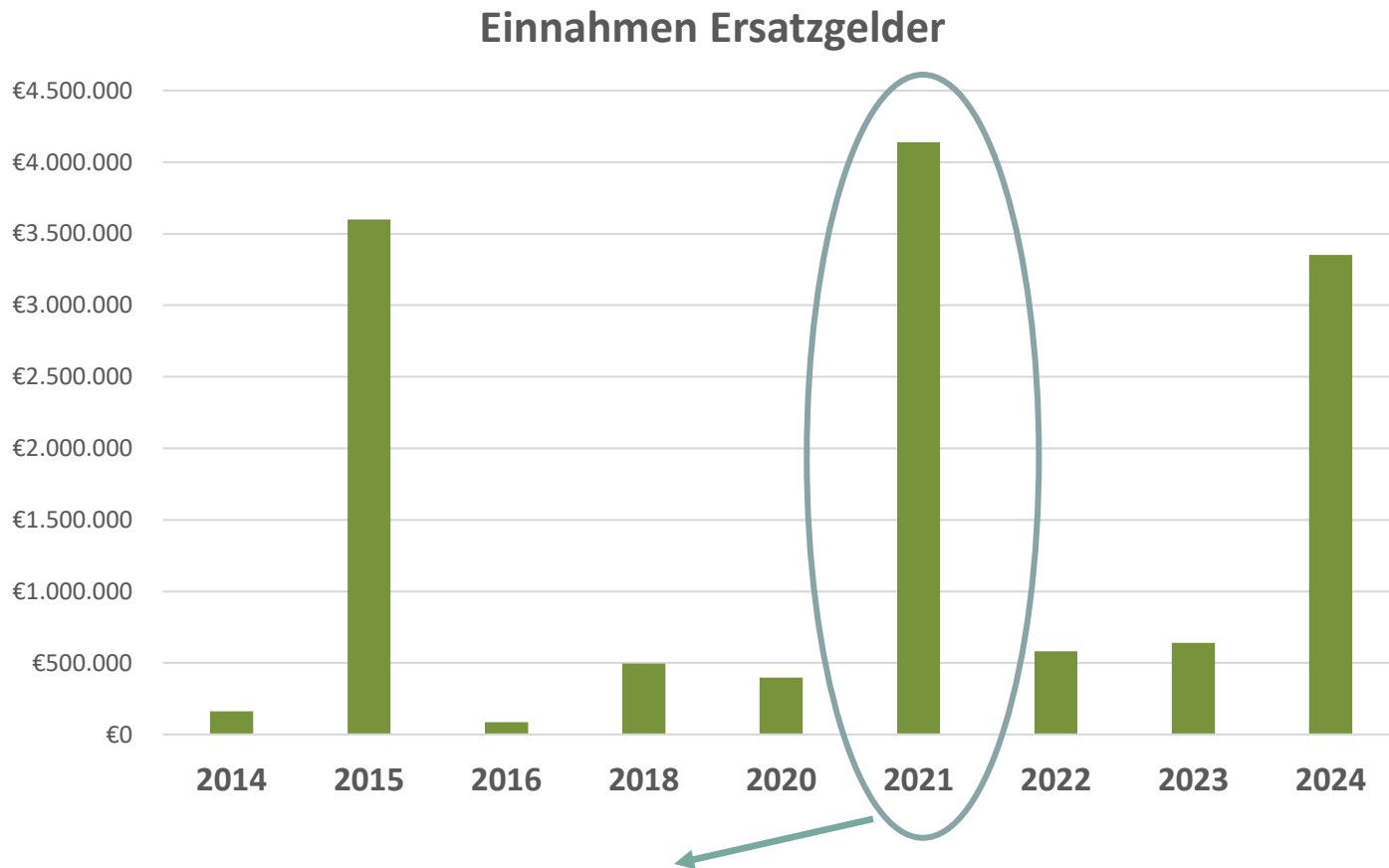


# Umgesetzte Maßnahmen 2024

## Pachtverträge: ehemalige Fischteiche, Boxberg

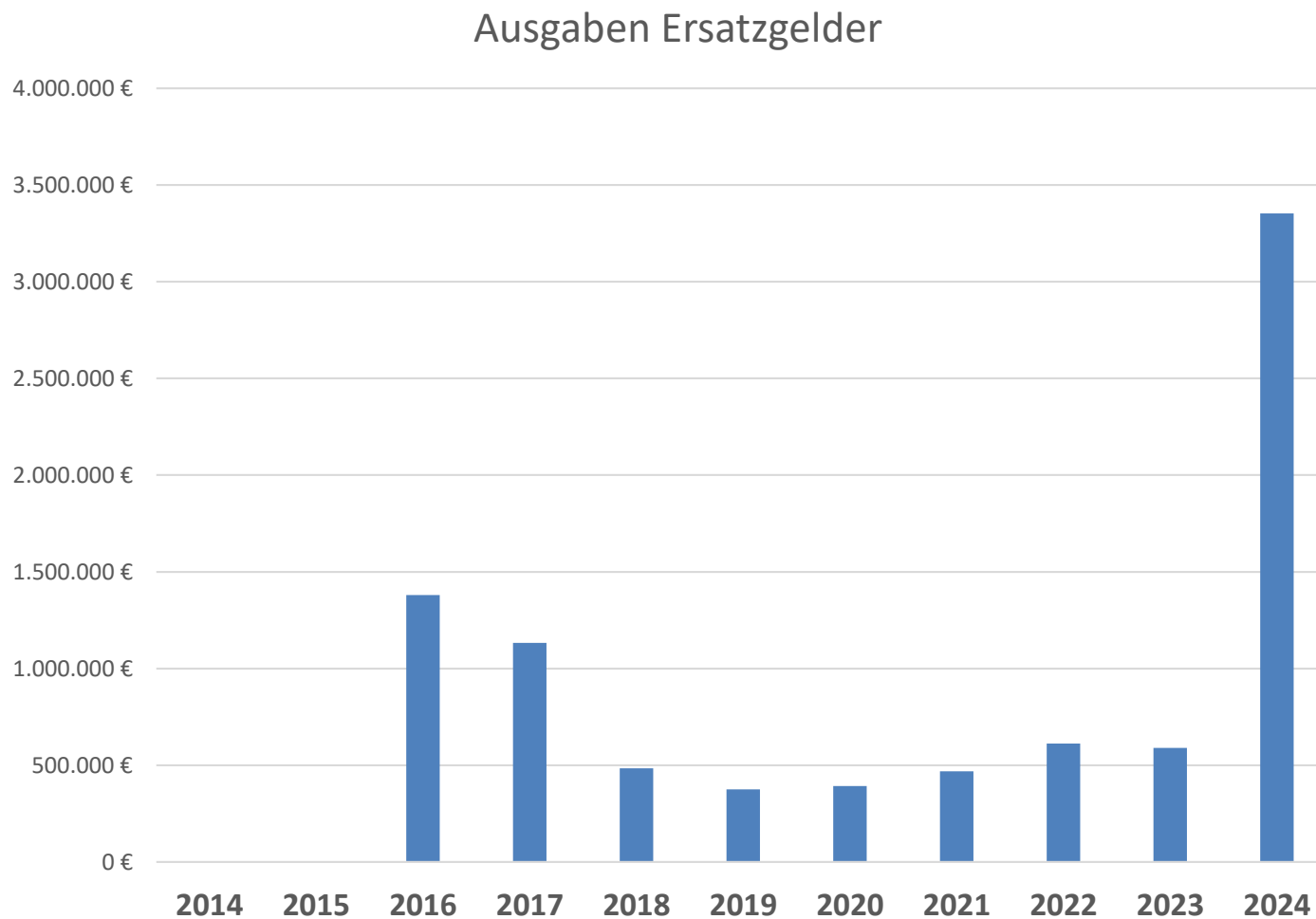


# Einnahmen der Ersatzgelder



abgestimmtes Konzept mit dem Ministerium : 5 Mio € für 5 Jahre mit Schaffung einer Personalstelle

# Ausgaben der Ersatzgelder



# Kontrolle von Maßnahmen

Beispiel Knick am Mühlenbach

2018



2019



2024



Ergebnis der Kontrolle:  
**Zaunrückbau**



# Ansprechpartner

## Ansprechpartner



**Beratung, Antragsstellung,  
Vergabeverfahren,  
Projektentwicklung**  
Svenja Lerche  
04331-202-516  
[svenja.lerche@kreis-rd.de](mailto:svenja.lerche@kreis-rd.de)

**Beratung, nördlich des Kanals:**  
Kristina Achilles  
04331-202-1294  
[kristina.achilles@kreis-rd.de](mailto:kristina.achilles@kreis-rd.de)

**Beratung, südlich des Kanals:**  
Dr. Claudia Mollenhauer  
04331-202-268  
[claudia.mollenhauer@kreis-rd.de](mailto:claudia.mollenhauer@kreis-rd.de)





Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!



## Ablaufschema Flächenankauf (Ersatzgeldkonto Kreis)

Angebot für Flächenankauf durch privaten Anbieter oder LGSH (nicht vom Poolkonto)  
oder Antrag auf Flächenerwerb von privat oder einer Institution wie Stiftung

Vorprüfung: Lage in der Förderkulisse oder in ökologisch bedeutsamen Gebiet

- Rücksprache mit regional zuständigem Ingenieur
- Eingabe der Daten in Bewertungsmatrix (mind. 20 Punkte)
- Ermittlung eines potentiellen Maßnahmenträgers

Vorstellung in interner Besprechungsrunde (Fachdienstleitung / Fachgruppenleitung)

Ortstermin mit Verkäufer (und evt. zukünftigen Eigentümer)

- Aufwertungspotenzial
- Absprache möglicher Maßnahmen

Preisermittlung (Fläche + Nebenkosten)

- unabhängiges Gutachten bzw. LLUR
- Kostenschätzung (Notar, Vermessung)

Steckbrief erstellen

Zuwendungsbescheid

Auszahlung der Kaufpreissumme bei Vorlage des Kaufvertrages und der Grunddienstbarkeit

Kontrolle der festgelegten Nutzung bzw. Pflegemaßnahmen



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt

30.01.2025

### Kosten ausgewählter Ersatzgeldmaßnahmen:

Bezeichnung	Flächengröße	Art der Förderung	Kosten	Eigentümer
Flächenankauf eines Teilbereiches eines Waldes nördlich Dänisch Nienhof	42 ha	Ankauf	1.300.000,- €	Stiftung Naturschutz SH
Ankauf von zwei Fischteichketten an der Glüsinger Au, Hohenwestedt-	16 ha	Ankauf	445.000,- €	Kurt und Erika Schrobach-Stiftung

Der Kaufpreis wird anhand eines Wertgutachtens durch einen anerkannten und vereidigten Sachverständigen ermittelt. Die Waldflächen werden nach den Waldbewertungsrichtlinien des Bundes, WaldR 2000 und der niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinie (WBR 2020) bewertet, da Schleswig-Holstein nicht über eigene Bestimmungen zur Waldbewertung verfügt. Nach der WaldR2000 ist der Wert von Waldgrundstücken grundsätzlich im Wege der Einzelwertermittlung getrennt nach Boden und Holzbestand herzuleiten. Für die monetäre Bewertung des Holzbestandes sind die Naturaldaten der Einzelbestände über eine stichprobenartige Inventur erhoben worden. Dabei wurden die Baumart, Bestandesgrundfläche, Holzvorrat, Bestandeshöhe, Ertragsklasse und Qualität für jede Einzelfläche erhoben.

Durch ein Wertgutachten wird die Angemessenheit der Preise ermittelt, da bei einer Förderung mittels Ersatzgeldern nur ein ortsüblicher Preis gezahlt werden kann.

Die Kosten setzen sich somit aus dem Kaufpreis, den Notarkosten, Kosten für Wertgutachten, Grunderwerbssteuer und ggf Vermessungskosten zusammen.



30.01.2025

## Sachstand Ersatzgelder

1. Aktuelle Summe auf dem Ersatzgeldkonto?

**Ersatzgeldkontostand Januar 2025:** Aktuell sind derzeit 5,5 Mio € nicht gebunden. Jedoch gibt es schon Projekte in Höhe von 1,5 Mio € die sich derzeit in der konkreten Planung befinden.

2. Was hat der Waldankauf aus Ersatzgeldern in Dänischenhagen gekostet?

**Siehe Anlage Ankäufe**

3. Was hat der Ankauf der Fischteiche aus Ersatzgeldern in Hohenwestedt gekostet?

**Siehe Anlage Ankäufe**

## Ermittlung der Angemessenheit des Preises für Flächenankäufe aus Ersatzgeldern:

Siehe die Anlage zur Übersicht der Ankäufe Wald in Dänischenhagen und Fischteiche Hohenwestedt, bzw. die Anlage zum Ablaufschema Flächenankauf.

gez.

Wittl



**Klimaschutz  
Agentur**  
Rendsburg-Eckernförde



# Schleswig-Holstein Klimathon 2025





### Was ist der Klimathon?



Angelehnt an die Distanz eines Marathons ist der Klimathon eine **App-basierte Aktion über 42 Tage (6 Themenwochen)** während der man täglich Klimaschutz-bezogene Herausforderungen in **6 verschiedenen Themenbereichen** absolviert, um Inspiration zu bekommen, seinen eigenen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu reduzieren.

### Warum einen Klimathon machen?

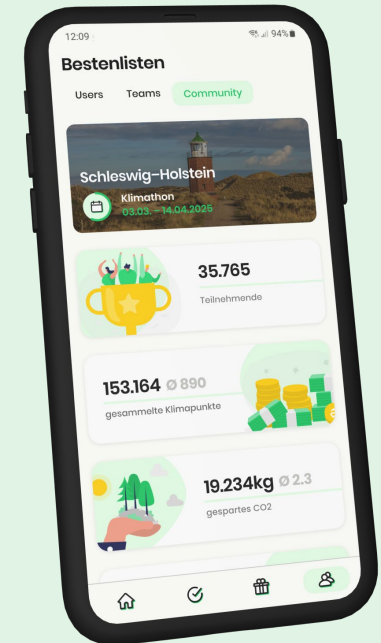


Ein Klimathon schärft das **Bewusstsein für das eigene Verhalten**. Durch die gemeinsamen Aktionen entsteht ein Gemeinschaftsgefühl, das das **Engagement für den Klimaschutz** fördert. Teilnehmende lernen durch die täglichen, leicht umsetzbaren Challenges, ihren **CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Alltag zu reduzieren** und erhalten für erreichte Ziele verschiedene Belohnungen, was zu nachhaltigem Verhalten motiviert.



# Überblick landesweiter Klimathon 2025

- Wann?** 3. März bis 13. April 2025
- Wo?** Landesweit über die 2Zero-App
- Was?** Tägliche Klimaschutz-Challenges in 6 Themenbereichen
- Wer?** Jede/r aus SH kann kostenlos teilnehmen
- Wofür?** Mehr Klimaschutz im Alltag  
– Klimapunkte sammeln & Preise gewinnen







# 6 Themenwochen - 42 Challenges



**Wohnen**



**Ernährung**



**Freizeit**



**Mobilität**



**Konsum**



**Digitales Leben**



# Überblick landesweiter Klimathon 2025

## Landesweite Aktion - regionale Durchführung

- Ministerpräsident Daniel Günther übernimmt Schirmherrschaft
- Organisation über das Klimaschutznetzwerk Schleswig-Holstein
- Durchführung erfolgt mit eigenen Communities auf Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte
- Im Kreis Rendsburg-Eckernförde übernimmt die Klimaschutzagentur die Durchführung und die Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunen können nicht eigenständig teilnehmen, aber eigene Teams gründen



# Öffentlichkeitsarbeit im Kreis RD-ECK

- Mail-Anschreiben an Kreis, Ämter, Kommunen, lokale Akteure
- Versand von Plakaten und Flyern
- Website-Artikel
- Pressemitteilungen
- Social Media Posts

Kreis Rendsburg-Eckernförde #shklimathon **Zero**

**Der Schleswig-Holstein Klimathon 2025**  
In 42 Tagen zum klimafreundlichen Alltag - Mach mit!

Schleswig-Holstein Klimathon 2025  
**In 42 Tagen zum klimafreundlichen Alltag - Mach mit!**  
Vom **03.03. - 13.04.2025**

Hier kostenlos herunterladen!

Laden im **App Store**

JETZT BEI **Google Play**

*Tolle Belohnungen in der App!*

**Was ist der Klimathon?**  
Der Klimathon ist deine Chance, mit einfachen täglichen Aktionen echten Impact zu schaffen. Über 42 Tage erweiterst dich in der Zero App - über die Challenges und tolle Belohnungen.  
Mach mit und wende zum Klimathon!

**Warum mitmachen?**  
Klimaschutz beginnt bei dir. Jeder kleine Beitrag zählt. Nur gemeinsam schaffen wir es, große Veränderungen zu bewerkstelligen.  
Dein Beitrag zählt

**Als Team teilnehmen**  
Gemeinsam erreicht man noch mehr! Bilde Teams in eurer Schule, eurem Verein oder Unternehmen und sammelt gemeinsam Klimapunkte.  
Gemeinsam sind wir stärker

**Wie nehme ich teil?**

1. QR Code scannen
2. "Zero" App herunterladen
3. Unserer Community beitreten
4. Klimapunkte sammeln
5. Belohnungen erhalten

**In 42 Tagen zum klimafreundlichen Alltag - Mach mit!**  
Klimathon  
Schleswig-Holstein  
Vom 03.03. - 13.04.2025



## 2zero App



### Eigene Community

Eure Kommune erhält eine eigene Community mit passenden Challenges und Inhalten in der 2zero App



### Challenges und Guides

Bürger\*innen absolvieren Challenges, reduzieren CO2 und erhalten dafür Klimapunkte. Jede Woche hat ein eigenes Thema



### Belohnungen

Die erzielten Klimapunkte können Nutzer\*innen für Belohnungen bei unseren nachhaltigen Partnern einlösen





# Kontakt in der Klimaschutzagentur

## **Catriona Lenk**

catriona.lenk@ksa-rdeck.de

0172 4331 746

## **Minka Nieswand**

minka.nieswand@ksa-rdeck.de

0172 4330 290

### **Hinweis/Disclaimer**

Diese Präsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung für Aufwendungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Präsentation oder Teilen von ihr wird nicht übernommen. Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe dieser Präsentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieser Präsentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH zulässig.



29.01.2025

**Nachtrag: VO/2025/024 – Klimaschutzmanagement: Antrag  
Klimaschutzfonds – Gemeinde Krogaspe – Sonnenschutz in der  
Krippe - finanzielle Auswirkungen**

***Nachtrag zur UBA-Sitzung am 28.01.2025 8.9 – finanzielle Auswirkungen.***

***Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 2.452,35 Euro und soll voraussichtlich im I. Quartal 2025 abgerufen werden.***

***Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:***

Haushalts-jahr	Ansatz	bereits erfolgte Auszahlungen	erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen	Aktueller Antrag	Verfügbare Mittel
2024	1.000.000 €	884.998,42 €	0,00 €	- €	115.001,58 €
2025	2.000.000 €	- €	1.834.456,84 €	2.452,35 €	165.543,16 €
2026 (als VE)	1.170.000 €	- €	409.604,12 €	- €	760.395,88 €

gez.

Voß



29.01.2025

## Thema Stadtradeln 2025

- 1) **Zeitraum:** Das Stadtradeln findet im Zeitraum 10.05 – 30.05.2025 statt. Übrigens (zumindest teilweise) zeitgleich mit dem Stadtradeln im Kreis Steinburg und dem Kreis Plön.
- 2) **Teilnehmeranzahl 2024:** 1.114 aktive Radelnde  
Team: 89  
Gefahrene Kilometer: 204.940  
Anzahl Fahrten: 24.742  
CO2 Vermeidung: 34 Tonnen
- 3) **Werbung:** Wir machen Werbung in den städtischen sowie Überlandbussen. Dabei nutzen wir die zwei Bildschirme pro Bus und „Hängeflyer“ für die Haltenstangen.

**Warum Werbung:** Stadtradeln ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, ob du bereits jeden Tag fährst oder bisher eher selten mit dem Rad unterwegs bist. Jeder Kilometer zählt – erst recht wenn du ihn sonst mit dem Auto zurückgelegt hättest. Das Stadtradeln ist eine bedeutende Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit für den Radverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis motiviert damit Menschen zum Radfahren und damit einhergehend zur CO<sup>2</sup> Reduktion im Alltag.

- 4) **Besonderheiten:** Zusammenarbeit mit Klimaschutzagentur Rendsburg-Eckernförde und Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Kreisangehörige Gemeinden nehmen kostenfrei an Stadtradeln teil, da der Kreis die durch seine Mitgliedschaft im RAD.SH die Teilnahmegebühren erstattet bekommt. Darüber hinaus ist es ein tolles Event, was Lust aufs Radfahren macht, Gesundheit fördert und das Fahrrad als echte Alternative zum eigenen PKW erlebbar macht.

gez.

Marx